

*Zöllner*



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Abteilung III/12

GZ. MO-8407/91-III/12/98 *(R. 25.11.98)*

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: 512 09 25

Sachbearbeiter:  
B. Jirgal  
Telefon:  
51 433/1329  
Internet:  
Bernhard.Jirgal@bmf.gv.at  
x.400:  
S=Jirgal;G=Bernhard;C=AT;  
A=GV;P=BMF;O=BMF;OU=III-12  
DVR: 0000078

**Dringend**

Betr.: Entwurf des Bundesministers für Finanzen zur Änderung des Ausfuhrerstattungsgesetzes sowie einer Verordnung zur Durchführung des Ausfuhrerstattungsgesetzes

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, die beiliegenden Entwürfe eines Bundesgesetzes sowie einer Verordnung samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis

26. Februar 1999

zu übermitteln.

*339/ME*

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl.	<i>8-GE/1999</i>
Datum	<i>3.2.1999</i>
Verteilt	

25. Jänner 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Gancz

*Dr. Klausgruber*

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Signature]*

Anhang 1 zu GZ. MO-8407/91-III/12/98

**Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Ausfuhrerstattungsgesetz  
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausfuhrerstattungsgesetz, BGBl. Nr. 660/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6a. (1) Die Grenztierärzte haben die Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung 98/615/EG mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhrerstattungsregelung in bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport, ABl. Nr. L 82 vom 19.03.1998, S 0019, durchzuführen und Bescheinigungen entsprechend dieser Verordnung zu erstellen.

(2) Die für die Vornahme der veterinärbehördlichen Grenzkontrollen dem Anmelder vorzuschreibenden Gebühren und Regelungen über die Anmeldung der Lieferung beim Grenztierarzt der Ausgangsstelle werden im Verordnungsweg festgelegt."

2. Dem § 8 wird folgender Z 3 angefügt:

"3. hinsichtlich des § 6a auch die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz".

3. Im § 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die §§ 6a und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. .... treten mit ..... in Kraft".

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 2 B-VG.

Dieses Bundesgesetz soll sicherstellen, daß die durch die Verordnung (EG) Nr. 615/98 der Kommission vorgesehenen Bestimmungen, soweit nicht unmittelbar anwendbar, umgesetzt werden können, d.h. es sind die zur Vollziehung der Verordnung zuständigen Behörden und das von diesen anzuwendende Verfahren zu normieren.

Jene Kontrollen, die bei der Ausfuhr lebender Tiere die Einhaltung der geltenden Tierschutzbestimmungen gewährleisten sollen, sind von den Grenztierärzten im Rahmen der grenztierärztlichen Kontrolle durchzuführen und entsprechende Bescheinigungen auszustellen.

### **Kosten**

Die durch die Kontrollmaßnahmen entstehenden Kosten sollen in Form von Gebühren, wie sie bisher auch in der Einfuhrregelung EBVO 1998 erhoben werden, auf die Exporteure umgelegt werden. Dazu ist in § 6 a Absatz 2 des Entwurfes eine Verordnungsermächtigung vorgesehen.

Grundsätzlich wird von einer Kostenneutralität der Kontrollen im Wege der Gebührenerhebung ausgegangen.

#### **1. Fixkostenbezogene Kalkulation des Finanzierungsbedarfes**

##### Schätzgrundlagen:

- Ausfuhrkontrollen in Nickelsdorf, Berg, Drasenhofen, Spielfeld und Höchst
- Geschätzte Zahl der Ausfuhrkontrollen: ca. 1.000 - 2.500 pro Jahr

## Anhang 1 zu GZ. MO-8407/91-III/12/98

- 3 -

Die gegenüber der Einfuhr zusätzlichen Kosten für die Ausfuhrkontrolle an den Veterinär-grenzkontrollstellen Nickelsdorf, Berg, Drasenhofen, Spielfeld und Höchst, errechnen sich, wie folgt:

monatliche Kosten vor Aufnahme der Ausfuhrkontrolle, Stand August 1998:

<i>VETGREKO</i>	<i>Assistenzdienste</i>	<i>Jahressumme (12 mon)</i>
Nickelsdorf u.	166.000,--	
Berg		
Drasenhofen	50.000,--	
Spielfeld	66.000,--	
Höchst	26.000,--	
Summe	308.000,--	3,696.000,--

monatliche Kosten inkl. Ausfuhrkontrolle, Stand September 19998

<i>VETGREKO</i>	<i>Mehraufwand für Assi- stenzdienste (Fixkosten monatlich)</i>	<i>zusätzlicher Betrieb- aufwand1) pro Jahr</i>	<i>zusätzlicher Personal- aufwand, Administrati- on2) pro Jahr</i>	<i>Gesamtmehr- aufwand pro Jahr</i>
Nickelsdorf u.	258.000,--	540.000,--	175.000,--	
Berg				
Drasenhofen	70.000,--	230.000,--	75.000,--	
Spielfeld	102.000,--	790.000,--	250.000,--	
Höchst	0,--	20.000,--	0,--	
Summe	430.000,--	1,580.000,--	500.000,--	<b>7,240.000,--</b>

1) laufender Betrieb, Energie, Reinigungsmittel, Verbrauchsgüter, Gülleentsorgung, Anschaffungen, Instandhaltung

2) Administration, tierärztliches Personal (Überstunden etc.)

Es entsteht ein jährlicher Mehraufwand von 7,25 Mio öS

## 2. Sendungsbezogene Kalkulation des Finanzierungsbedarfes

Die Kalkulation beruht auf Schätzungen gemäß den Erfahrung September bis November 1998.

## Anhang 1 zu GZ. MO-8407/91-III/12/98

- 4 -

Schätzgrundlagen:

- Ausfuhrkontrollen in Nickelsdorf, Berg, Drasenhofen, Spielfeld und Höchst
- Geschätzte Zahl der Ausfuhrkontrollen: ca. 1.000 - 2.500 pro Jahr

Minimalkosten pro Sendung:

<i>Kostenverursacher</i>	<i>Erläuterungen</i>	<i>ca. ÖS</i>
Hilfsdienste	Fachhilfsdienste, administrative Hilfsdienste, Reinigungsdienste, Desinfektion	2.000,--
Bereitstellungskosten, Stehzeiten	durchschnittliche Kosten, Erfahrungswert	1.000,--
tierärztliches Personal		500,--
laufender Betrieb	Energie, Betriebsmittel, Brennstoffe	250,--
Reinigungsmittel	Reinigung, Desinfektion, Betriebshygiene	100,--
Verbrauchsgüter	Einmalartikel, Wäschereinigung, Wäscheverbrauch	200,--
Gülleentsorgung	Gülle, Festmist	100,--
Anschaffungen	aliquotierter Anteil für Neuanschaffungen und Adaptionen bestehender Anlagen für die Ausfuhrkontrolle	400,--
Instandhaltung	Reparaturen und Instandsetzung, Wartung	300,--
Administration	Telekommunikation einschließlich Voranmeldung und Beratung, Büroverbrauch	100,--
<b>Summe der Kosten</b>	<b>pro Sendung</b>	<b>4.900,--</b>

Die oa. Kostenkalkulation berücksichtigt lediglich die akut anfallenden zusätzlichen Kosten.

Nicht berücksichtigt wurden anteilig zu berechnende Kosten für:

- Mieten von Grundstücken, auf denen die Veterinärkontrollstellen errichtet wurden (z.B. Berg),
- die Anschlußgebühren und Grundgebühren (Zählergebühr etc.),
- die Errichtung der Gebäude (wobei 50% der Errichtungskosten von 160 Mio öS zu berücksichtigen wären)
- Ammortisation bzw. Sanierung
- den Ankauf der Ausrüstung bzw. Einrichtung
- Verlust und Schwund von Gegenständen (Diebstahl etc.)

**Anhang 1 zu GZ. MO-8407/91-III/12/98****- 5 -****Unabwägbarkeiten**

Die Kalkulation geht von einer geschätzten Frequenz an Ausfuhrkontrollen in der Größenordnung von ca. 1.000 bis 2.500 Sendungen aus. Mögliche Schwankungen in der Zahl der Ausfuhr über österreichische Grenzkontrollstellen, wie sie sich durch Marktschwankungen, aber insbesondere auch im Rahmen der möglichen Konkurrenz bei den Kontrollen und Kontrollgebühren zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten (Hafenbetreiber !?!) ergeben könnten, müssen unberücksichtigt bleiben.

## **B e s o n d e r e r   T e i l**

### Zu § 6 a:

Wie sich aus der Präambel der Verordnung (EG) Nr. 615/98 ergibt, hat sich die Kommission bei Erlassung ihrer Verordnung ausdrücklich auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. April 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch, ABI. L 13 vom 16.1.1997, S. 28, gestützt. Bei der Verordnung (EG) Nr. 615/98 handelt es sich demnach inhaltlich um eine Marktordnungsregelung im Sinne des Art. 43 EGV, wobei rechtlich unerheblich ist, ob mit ihrer Erlassung (auch) veterinärpolizeiliche Interessen oder Interessen des Tierschutzes verfolgt werden sollten (vgl. EuGH, Rat/Vereinigtes Königreich, Rs. 68/86, Slg. 1988, 855 [856], wonach alle Regelungen über die Produktion und die Vermarktung von "Anhang II"-Erzeugnissen unter Art. 43 EGV fallen).

Zum Zweck der (innerstaatlichen) Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation - also auch der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch - wurde durch Z 24 die Marktordnungsgesetz-Novelle 1994, BGBl. Nr. 664, in das Marktordnungsgesetz 1985 (MOG), BGBl. Nr. 210, ein neuer Abschnitt F eingefügt. Nach dem in diesem Abschnitt enthaltenen § 96 Abs. 3 MOG 1985 obliegt "die Vollziehung der Vorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen [...] dem Bundesminister für Finanzen". In Übereinstimmung mit dieser Bestimmung ist nach § 8 Z 1 des - vom Nationalrat zeitgleich beschlossenen - Ausfuhrerstattungsgesetzes (AEG), BGBl. Nr. 660/1994, mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes "der Bundesminister für Finanzen betraut".

Vor dem Hintergrund dieser besonderen gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen - denen gegenüber dem im Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes (BMG) 1986 umschriebenen Wirkungsbereich materieller Art der Vorrang zukommt (vgl. RV 483 BlgNR 13. GP, 24) fällt die Vollziehung der ganzen Verordnung (EG) Nr. 615/98 in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen (wobei die Durchführung des Verfahrens für Ausfuhrerstattungen gemäß § 1 Abs. 5 AEG in Verbindung mit § 14 Abs. 4 AVOG letztlich dem Zollamt Salzburg/Erstattungen obliegt).

**Anhang 1 zu GZ. MO-8407/91-III/12/98****- 7 -**

In diesem Zusammenhang ist eine rechtliche Basis für die Kontrollen und Bescheinigungen der Grenztierärzte zu schaffen.

Die Verordnungsermächtigung ist inhaltlich analog zu den in der EBVO 1998 für den Bereich der Einfuhr geltenden Regelungen zu treffen. Hierbei sind die Regelung der Gebühren in § 32 der EBVO 1998 und die Anmeldung der Lieferung bei der Grenzkontrollstelle in § 26 leg.cit. betroffen.

**Zu § 8:**

Die Zuständigkeitsbestimmung trägt dem Wirkungsbereich materieller Art der Grenztierärzte Rechnung.



## Anhang 2 zu GZ. MO-8407/91-III/12/98

**Verordnung des Bundesministers für Finanzen  
mit der die Verordnung zur Durchführung  
des Ausfuhrerstattungsgesetzes geändert wird**

Auf Grund des § 6a Absatz 2 des Ausfuhrerstattungsgesetzes (AEG), BGBl. Nr. 660/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. ...., wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Ausfuhrerstattungsgesetzes, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 67/1998, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3a wird eingefügt:

" § 3b.

(1) Die für die Vornahme der veterinärbehördlichen Grenzkontrollen gemäß § 6a Absatz 2 des Ausfuhrerstattungsgesetzes (AEG), BGBl. Nr. 660/1994, in der jeweils geltenden Fassung, vom Anmelder zu entrichtenden Gebühren sind in der Höhe der Anlage 6 zu § 32 der Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz über die veterinärbehördliche Grenzkontrolle und über das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren, Waren und Gegenständen (Veterinärbehördliche Einfuhr- und Binnenmarktsverordnung 1998, EBVO 1998), BGBl. II Nr. 26/1998 in der jeweils geltenden Fassung, vorzuschreiben.

(2) Die Anmeldung von Lieferungen beim Grenztierarzt der Ausgangsstelle hat nach den Regelungen von § 26 der Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz über die veterinärbehördliche Grenzkontrolle und über das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren, Waren und Gegenständen (Veterinärbehördliche Einfuhr- und Binnenmarktsverordnung 1998, EBVO 1998), BGBl. II Nr. 26/1998 in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen."

2. Diese Verordnung tritt mit ..... in Kraft.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Im Wege einer Änderung des AEG wurde in § 6a Absatz 2 eine Verordnungsermächtigung geschaffen, die mit der vorliegenden Verordnungsregelung näher ausgeführt wird.

Hinsichtlich der zu erwartenden Kosten dieser Verordnung wird auf die Erläuterungen im Allgemeinen Teil der zeitgleich vorgelegten Änderung des AEG verwiesen.

Durch die Erhebung der im Verordnungstext festgeschriebenen Gebühren ist von einer Kostenneutralität auszugehen.

### **Besonderer Teil**

In § 6a Absatz 1 AEG wurde die Zuständigkeit zur Durchführung von Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung 98/615/EG mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhrerstattungsregelung in bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport, ABl. Nr. L 82 vom 19.03.1998, S 0019, sowie zur Erstellung von Bescheinigungen entsprechend dieser Verordnung, festgelegt.

Die Durchführung dieser Tätigkeiten obliegt demnach den Grenztierärzten (Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz).

Da seitens der Veterinärbehörde keine Zweifel bestehen, daß die in § 6a Absatz 1 AEG festgelegten Tätigkeiten der Grenztierärzte denselben Umfang wie die bereits in der EBVO 1998 geregelten veterinärbehördlichen Grenzkontrollen annehmen und demnach Kosten in derselben Höhe entstehen werden, wurde diesem Umstand durch eine dynamische Verweisung auf den bei der Einfuhr verwendeten Gebührenkatalog Rechnung getragen.